

Sonderinformation zum Jahresende 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend haben wir Ihnen wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht zusammengestellt. Sowohl der Gesetzgeber als auch Krankenkassen und Unternehmer versuchen die Folgen der durch Covid-19 verursachten Einbußen und Einschränkungen abzumildern. Es kommen immer noch regelmäßig neue Informationen hinzu. Nachfolgende Mandanten-Information trägt die derzeit wesentlichsten Informationen zusammen, hat jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Mandanteninformation oder zu anderen Themen ? Sprechen Sie uns an ! Wir beraten Sie gern.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage sowie einen gesunden und glücklichen Start ins Neue Jahr !

Mit freundlichen Grüßen

*Jana Röper
Steuerberaterin*

DIE MANDANTEN | INFORMATION

I. Verlängerung verfahrensrechtlicher Steuererleichterungen

Die Finanzverwaltung hat wegen der Corona-Krise erneut den Schutz der Steuerzahler bei Steuernachzahlungen und -vorauszahlungen sowie im Fall einer Vollstreckung verlängert. Die bisherigen Schutzmaßnahmen, die bis zum 30.9.2021 gelten sollten, werden auf Antrag nun bis zum 31.3.2022 verlängert.

Hintergrund: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte zuletzt im März 2021 Erleichterungen in Bezug auf Steuernachzahlungen und Vorauszahlungen sowie Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Krise gewährt. Diese Erleichterungen galten bis zum 30.9.2021, nachdem sie bereits vorher mehrfach verlängert worden waren.

Aktuelles Schreiben des BMF: Mit seinem aktuellen Schreiben verlängert das BMF die im März 2021 eingeräumten Erleichterungen um ein halbes Jahr bis zum 31.3.2022.

Im Einzelnen gilt:

Stundung: Steuern, die bis zum 31.1.2022 fällig werden, können bis zum 31.3.2022 in einem sog. vereinfachten Verfahren zinsfrei gestundet werden, wenn bis zum 31.1.2022 ein Stundungsantrag gestellt wird. An die Begründung des Stundungsantrags sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Antrag ist nicht wegen fehlenden Nachweises des Wertes der entstandenen Schäden abzulehnen.

Hinweis: Die Stundung kann bis zum 30.6.2022 verlängert werden, wenn eine Ratenzahlung vereinbart wird.

Vollstreckungsschutz: Auf Mitteilung des Vollstreckungsschuldners wird bis zum 31.3.2022 Vollstreckungsaufschub für Steuern gewährt, die bis zum 31.1.2022 fällig sind. Die Säumniszuschläge, die im Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 31.3.2022 entstehen, sind grundsätzlich zu erlassen. Dieser Erlass kann durch eine sog. Allgemeinverfügung erfolgen, die im Bundessteuerblatt für alle betroffenen Steuerpflichtigen veröffentlicht wird.

Hinweis: Wird eine Ratenzahlung vereinbart, ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs bis zum 30.6.2022 möglich.

Vorauszahlungen: Steuerpflichtige können bis zum 30.6.2022 einen Antrag auf Anpassung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2021 und 2022 stellen. An die Begründung des Antrags sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Gleiches gilt für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

Hinweise: Die Erleichterungen gelten für Steuerpflichtige, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind. Dies knüpft an die Definition in den Corona-Hilfe-Anträgen an. Es dürfte daher der Hinweis genügen, dass man Corona-Hilfen erhält bzw. anspruchsberechtigt ist.

Quellen: BMF, Schreiben vom 7.12.2021 - IV A 3 - S 0336/20/10001 :045; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9.12.2021 - FM3-G 1460-1/4 (Gewerbesteuer).

II. Rücklage für Ersatzbeschaffung - Verlängerung der Reinvestitionsfristen

In der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende haben wir auf die verlängerten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nach Bildung einer Rücklage hingewiesen (s. hierzu Beitrag I. 10., Seite 5).

Die Fristen wurden nun erneut verlängert, und zwar

- um zwei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss eines nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, sowie
- um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Quelle: BMF, Schreiben vom 15.12.2021 - IV C 6 - S 2138/19/10002 :003.

III. Festsetzung von Zinsen

Die Finanzverwaltung hat sich erneut zur Festsetzung von Zinsen geäußert und ihre bisherigen Schreiben aktualisiert. Die aktualisierte Fassung betrifft zum einen **Einspruchsverfahren gegen die Zinsfestsetzung** für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 und zum anderen die **Anrechnung von Nachzahlungszinsen auf Hinterziehungszinsen**.

Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Zinssatz von 6 % für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber muss nun bis zum 31.7.2022 einen neuen Zinssatz festlegen. Die Entscheidung des BVerfG bezog sich nicht auf den Zinssatz von 6 % für Hinterziehungszinsen (s. hierzu Beitrag VI. 1. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende).

Wesentliche Aussagen des BMF:

Einspruchsverfahren gegen die Festsetzung von Zinsen, die für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 festgesetzt worden sind und nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen worden sind, werden ausgesetzt, bis der Gesetzgeber über den neuen Zinssatz entschieden hat.

Hinweis: Sobald der Gesetzgeber den neuen Zinssatz verabschiedet hat, wird das Einspruchsverfahren fortgesetzt. Die Höhe des neuen Zinssatzes ist derzeit noch nicht bekannt.

Im Fall einer Steuerhinterziehung werden die Hinterziehungszinsen vorläufig festgesetzt, soweit sie Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 betreffen und soweit Nachzahlungszinsen angerechnet werden. Denn der neue Zinssatz für Nachzahlungszinsen beeinflusst den Anrechnungsbetrag und damit auch die endgültige Höhe der Hinterziehungszinsen.

Hinweis: Eine vorläufige Festsetzung ergeht auch bei der Änderung oder Berichtigung von Hinterziehungszinsen, wenn die Hinterziehungszinsen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig festgesetzt worden sind.

Quelle: BMF, Schreiben vom 3.12.2021 - IV A 3 - S 0338/19/10004 :005.

IV. Kurzarbeitergeld

Die **erleichterten Zugangsvoraussetzungen** für das Kurzarbeitergeld sind bis zum 31.3.2022 verlängert worden.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Bis dahin gilt Folgendes:

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den Aufbau von Minusstunden wird vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeiter haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.
- Die maximale Bezugsdauer beträgt 24 Monate.
- Bis zum 31.12.2021 werden den Arbeitgebern die Beiträge zur Sozialversicherung zu 100 % erstattet. Mit der darüberhinausgehenden Verlängerung werden nur noch 50 % von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Die anderen 50 % können Arbeitgeber für Beschäftigte erhalten, die während der Kurzarbeit eine Weiterbildung besuchen.

Hinweis: Zudem wurde eine **Verlängerung der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes** beschlossen. Danach erhalten Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist, das erhöhte Kurzarbeitergeld nun drei Monate länger und zwar bis Ende März 2022. Zusätzlich erhalten auch Beschäftigte, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind, von Januar bis März 2022 Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze.

Quelle: Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverIV, BGBl. I 2021 S. 5042; Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, BGBl. I 2021 S. 5162.

V. Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wird im Jahr 2022 nach derzeitigem Stand in folgenden Stufen erhöht:

- Zum 1.1.2022 auf 9,82 € sowie
- zum 1.7.2022 auf 10,45 €.

Hinweis: Die Anpassung lässt laufende Tarifverträge im Wesentlichen unberührt. Der Mindestlohn gilt weiterhin u. a. nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung sowie ehrenamtlich Tätige.

Dem Koalitionsvertrag der neuen Regierung zufolge soll der Mindestlohn auf 12 €/Stunde angehoben werden. Der Umsetzungszeitpunkt ist derzeit noch nicht bekannt.

Quellen: Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV3, BGBl. I 2020 S. 2356; Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der SPD, dem Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP, „Mehr Fortschritt wagen“, S. 69.

VI. Sachbezugswerte 2022

Für das Jahr 2022 gelten die folgenden amtliche Sachbezugswerte:

Amtliche Sachbezugswerte	2022	2021
Freie Verpflegung (Monat)	270 €	263 €
Freie Unterkunft (Monat)	241 €	237 €
Gesamt	511 €	500 €
Frühstück (Monat/Tag)	56 €/1,87 €	55 €/1,83 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	107 €/3,57 €	104 €/3,47 €

Quelle: Zwölfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drucks. 760/21.

VI. Sozialversicherungswerte 2022

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2022 lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	7.050 €/84.600 € (2021: 7.100 €/85.200 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	8.650 €/103.800 € (2021: 8.700 €/104.400 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.837,50 €/58.050 € (2021: 4.837,50 €/58.050 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.750 €/81.000 € (2021: 6.700 €/80.400 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	8.350 €/100.200 € (2021: 8.250 €/99.000 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.837,50 €/58.050 € (2021: 4.837,50 €/58.050 €)

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** (West) beträgt für das Jahr 2022 unverändert 3.290 €/Monat bzw. 39.480 €/Jahr. Die Bezugsgröße (Ost) steigt ab 2022 von bisher 3.115 €/Monat bzw. 37.380 €/Jahr auf 3.150 €/Monat bzw. 37.800 €/Jahr an.

Die **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** beträgt im Jahr 2022 unverändert 64.350 € (Ost und West). Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine **niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze**. Sie beträgt unverändert 58.050 €.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt weiterhin 14,6 % (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,0 %. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** beträgt unverändert 1,3 % des Bruttolohns. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für das jeweilige Mitglied tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** bleibt unverändert bei 3,05 %. Für kinderlose Versicherte erhöht er sich von 3,30 % auf 3,40 %. Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** beträgt weiterhin 2,40 %.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt bei 18,6 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz ebenfalls unverändert 24,7 %. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** bleibt unverändert bei 4,2 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022, BGBl. I 2021 S. 5044; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Durchschnittlicher

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Zusatzbeitragssatz: Gesundheitsversorgungswelterentwicklungsgesetz, BGBl. I 2021 S. 2754; seit 2019 zur Hälfte getragen von AN + AG: GKV-Versichertenentlastungsgesetz; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 1 BeiSaV 2019; Beitragssatz Rentenversicherung sowie knappschaftliche RV: Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2022, BGBl. I 2021 S. 4975; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022, BGBl. I 2021 S. 4243.

VII. Arbeitsrecht | BRAK-Hinweise zur Corona-Arbeitsschutzverordnung aktualisiert

Der Ausschuss Arbeitsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sein Informationsblatt zur Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aktualisiert (Stand Dezember 2021).

Hintergrund: Seit dem 24.11.2021 gilt die „3G-Regel“ am Arbeitsplatz und Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten bei Bürotätigkeiten wieder das Arbeiten im Homeoffice anbieten. Der BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht hat seine Hinweise hierzu und zur verlängerten Corona-Arbeitsschutzverordnung aktualisiert.

Hierzu führt die BRAK weiter aus:

Durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden zum 14.11.2021 unter anderem neue Regelungen für das betriebliche Arbeiten geschaffen. Nach § 28b IfSG gilt am Arbeitsplatz die sog. **3G-Regel**, es dürfen also nur vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen anwesend sein und die entsprechenden Nachweise sind vom Arbeitgeber zu kontrollieren. Bei Bürotätigkeiten hat der Arbeitgeber seinen Beschäftigten anzubieten, diese von zu Hause auszubringen. Die Vorschrift gilt (zunächst) bis zum 19.3.2022.

Verlängert wurden die Regelungen zum betrieblichen Arbeitsschutz nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Damit gelten die grundlegenden Regelungen für den **betrieblichen Infektionsschutz** – unabhängig vom Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – ebenfalls bis zum 19.3.2022. Im Wesentlichen hat der Arbeitgeber eine **Gefährdungsbeurteilung** sowie ein betriebliches **Hygienekonzept** zu erstellen und zu aktualisieren. Betriebsbedingte Personenkontakte sind weiterhin zu reduzieren. Die Pflicht des Arbeitgebers, **Tests anzubieten**, bleibt bestehen. Der Arbeitgeber hat zudem den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

Der BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht hat sein Informationsblatt entsprechend aktualisiert. Darin sind die grundlegenden Arbeitgeberpflichten dargestellt. Zudem werden Praxis-hinweise und Beispiele zur Umsetzung gegeben.

VIII. Einkommensteuer | Beitragsrückerstattungen aus Bonusprogrammen (BMF)

Das BMF ändert das Schreiben v. 24.5.2017 - IV C 3 - S 2221/16/10001 :004 (BMF, Schreiben v. 16.12.2021 - IV C 3 - S 2221/20/10012 :002).

Das BMF führt u.a. aus:

- **Beitragsrückerstattungen** sind z. B. auch Prämienzahlungen nach § 53 SGB V und Bonusleistungen nach § 65a SGB V, soweit diese Bonusleistungen nicht eine Leistung der GKV darstellen.
- Beitragsrückerstattungen aus Bonusprogrammen sind zu dem Zeitpunkt zu melden, zu dem der Vorteil aus der Bonusleistung dem Grunde nach verfügbar ist (Zufluss).
- Wird der Vorteil z. B. in Form von **Bonuspunkten** gewährt, sind diese in Euro umzurechnen und als Beitragsrückerstattung zu melden. Boni für familienversicherte Bonusprogrammteilnehmer sind dem Stammversicherten zuzurechnen.
- Werden von der GKV im Rahmen eines Bonusprogramms nach § 65a SGB V Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet bzw. bonifiziert, die nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten sind (z. B. Osteopathie-Behandlung) bzw. der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio) und von den Versicherten privat finanziert werden bzw. worden sind, handelt es sich um eine **nicht steuerbare Leistung der Krankenkasse und nicht um eine Beitragsrückerstattung**.
- Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 € pro versicherte Person Leistungen der GKV darstellen. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor.

IX. Grundsteuer | Reform der Grundsteuer (BMF)

Das BMF informiert über die Reform der Grundsteuer.

Hintergrund: Zum 1.1.2025 werden die neuen Grundsteuerregelungen in Kraft treten. Damit verliert der Einheitswert als Berechnungsgrundlage seine Gültigkeit. Die Mehrzahl der Bundesländer folgt bei der Reform dem Bundesmodell.

Hierzu führt das BMF u.a. weiter aus:

Auf der Grundlage des reformierten Grundsteuer- und Bewertungsrechts sind für alle rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes neue Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zu ermitteln.

Das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer bleibt erhalten:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

- Grundsteuerwert: ermittelt das Finanzamt anhand einer Feststellungserklärung
- Steuermesszahl: gesetzlich festgelegt
- Hebesatz: legt Stadt beziehungsweise Gemeinde fest

Die Mehrzahl der Bundesländer setzt die neue Grundsteuer nach dem sogenannten Bundesmodell um, das mit dem Grundsteuer-Reformgesetz eingeführt wurde. Im Bereich der sogenannten Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen / Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) setzen die meisten Länder das Bundesmodell um. Im Bereich der sogenannten Grundsteuer B (Grundvermögen / Grundstücke) weichen die Länder Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen vom Bundesmodell ab. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden hingegen ein eigenes Grundsteuermodell an.

Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts auf den 1.1.2022

In einer Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 sind neue Grundsteuerwerte festzustellen, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden.

Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen folgende Angaben erforderlich:

- Lage des Grundstücks
- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert
- Gebäudeart
- Wohnfläche
- Baujahr des Gebäudes

Diese Angaben übermitteln Grundstückseigentümer in einer **Feststellungserklärung** ihrem Finanzamt. Entscheidend für alle Angaben ist dabei der Stand zum **Stichtag 1.1.2022**.

Wichtig:

Grundstückseigentümer müssen nicht bereits zum 1.1.2022 aktiv werden. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab 1.7.2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die **Abgabefrist** läuft nach derzeitigem Stand bis zum **31.10.2022**.

Die Länder werden die rechtzeitige und vollständige Erklärungsabgabe mit weiteren Informationen unterstützen.

Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den **Grundsteuerwert** und stellt einen **Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnet das Finanzamt anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den **Grundsteuermessbetrag** und stellt einen **Grundsteuermessbescheid** aus.

Beide Bescheide sind keine Zahlungsaufforderungen. Sie sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Den Städten und Gemeinden stellt das Finanzamt elektronisch die Daten zur Verfügung, die für die Berechnung der Grundsteuer erforderlich sind.

Grundsteuerbescheid von Stadt oder Gemeinde

Anhand der übermittelten Daten ermittelt dann abschließend die Stadt beziehungsweise Gemeinde die zu zahlende Grundsteuer. Dazu multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz, der von der Stadt beziehungsweise Gemeinde festgelegt wird. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer, die als **Grundsteuerbescheid** in der Regel an den beziehungsweise die Eigentümer gesendet wird.

Der Hebesatz soll durch die Städte und Gemeinden so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform für die jeweilige Stadt oder Gemeinde möglichst aufkommensneutral ist. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern.

Hinweis:

Die neu berechnete Grundsteuer ist ab dem Jahr 2025 auf Grundlage des Grundsteuerbescheides zu zahlen, bis dahin gelten bestehende Regelungen fort.

Quelle: BMF online, Meldung v. 20.12.2021 (ii)

X. Unterlagen, die am 31.12.2021 vernichtet werden können

Aufbewahrungsfristen

Gewerbetreibende, bilanzierungspflichtige Unternehmer oder selbstständig Tätige müssen u. a. Bücher, Bilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Buchungsbelege mindestens zehn Jahre aufbewahren. Empfangene und abgesendete Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie steuerlich von Bedeutung sind, müssen mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buch gemacht worden ist oder der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist oder - bei Bilanzen- mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss fest- bzw. aufgestellt wurde (§ 147 Abs. 4 der Abgabenordnung).

Ablauf der Aufbewahrungsfrist zum 31.12.2021

Zum Jahreswechsel können Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und sämtliche Buchungsbelege aus dem Jahr 2011 vernichtet werden. Voraussetzung ist, dass in diesen Dokumenten der letzte Eintrag im Jahr 2011 erfolgt ist. Handels- oder Geschäftsbriefe, die in 2015 empfangen oder abgesandt wurden sowie andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen aus dem Jahr 2015 und früher können ebenfalls vernichtet werden.

Ausnahme

Eine allgemeine Aufbewahrungspflicht besteht, unabhängig vom Verstreichen der Aufbewahrungsfrist, wenn die Dokumente für die Besteuerung weiterhin von Bedeutung sind. Lieferscheine müssen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie einen Buchungsbeleg oder Rechnungsbestandteil darstellen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

XI. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Sonder-AfA

Investitionen in den Mietwohnungsneubau sind steuerlich von einer besonders hohen Sonderabschreibung begünstigt. Während für gewöhnliche Mietimmobilien im Regelfall 2 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden können, können für neue Wohnungen im Jahr der Anschaffung/Herstellung und den folgenden drei Jahren bis zu 5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten zusätzlich zur normalen Abschreibung, also insgesamt 7 %, in Anspruch genommen werden.

Stichtag 31.12.2021

Voraussetzung ist u. a., dass der Bauantrag vor dem 1.1.2022 gestellt wird bzw. noch bis 31.12.2021 mit den Baumaßnahmen begonnen worden ist. Immobilieninvestoren sollten daher noch bis Monatsende ihre Bauanträge einreichen.

XII. Corona-Unternehmenshilfen verlängert

Corona-Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für Unternehmen sind noch bis Ende Juni 2022 möglich. Der Bundesrat hat am 17.12.2021 einem entsprechenden Verlängerungsbeschluss des Bundestages zugestimmt.

Hintergrund: Grundlage ist die Entscheidung der Europäischen Kommission, den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 bis zum 30.6.2022 zu verlängern. Europarechtlich sind damit die Voraussetzungen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen, ihre Corona-Hilfsprogramme fortzuführen. Der Gesetzesbeschluss setzt diese Möglichkeit in nationales Recht um.

Das Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sieht u.a. vor:

- Nach derzeitiger Rechtslage sind Unterstützungen für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in Not gerieten, nur bis Ende des Jahres möglich - **diese Befristung wird nun um sechs Monate bis Ende Juni 2022 ausgedehnt.**
- Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll den wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie entgegenwirken. Betroffene Unternehmen können **Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten sowie Kapitalhilfen** erhalten. Errichtet wurde der Fonds durch das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz, dem der Bundesrat im März 2020 zugestimmt hatte.
- Da es sich um eine zeitliche begrenzte Verlängerung von lediglich sechs Monaten handelt, ist der Garantierahmen von 400 auf 100 Mrd. € und die Kreditermächtigung von 100 auf 50 Mrd. € reduziert.

Hinweis: Das Gesetz kann dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden.

Das Gesetz soll zum 1.1.2022 in Kraft treten.

XIII. Corona | Überbrückungshilfe III Plus auch für freiwillige Schließung (BMWi)

Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können befristet vom 1.11.2021 bis 31.12.2021 Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Hintergrund: Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus bewilligt oder teilbewilligt wurde, können für die Monate Oktober bis Dezember 2021 einen Änderungsantrag stellen. Seit 22.10.2021 können prüfende Dritte die Kontoverbindung berichtigen. Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge endet am 31.3.2022 (verlängert).